

Bürgerinitiative

Verlegung der Bergstation der geplanten Patscherkofelbahn NEU

Wie hinreichend bekannt ist, plant die Stadt Innsbruck die Neuerrichtung der Patscherkofelbahn samt Verlegung der bisherigen Trasse und Standorte der Tal-, Mittel- und Bergstation. Projektwerberin ist die Patscherkofelbahn Infrastruktur GmbH, deren Alleingesellschafterin die Stadt Innsbruck ist.

Die neue Bergstation soll dabei in einer Entfernung von ca. 22 Metern südwestlich zum Schutzhaus am Patscherkofel errichtet werden. Diese Situierung der Bergstation gefährdet den Fortbestand des 1885 errichteten Schutzhauses der Sektion Touristenklub des ÖAV am Patscherkofel in seiner derzeitigen Form und zerstört den lagebedingt besonders attraktiven Ausblick vom Schutzhaus in Richtung Serles und die Stubaier Bergwelt. Niemand der Verantwortlichen konnte schlüssig erklären, warum dieser Standort gewählt wurde. Nachdem die erforderlichen behördlichen Bewilligungen vorliegen, steht der Beginn der Bauarbeiten unmittelbar bevor.

Das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck eröffnet jedem wahlberechtigten Gemeindebürger als Element der direkten Demokratie die Möglichkeit einer Teilnahme an der politischen Entscheidungsbildung im Wege einer Bürgerinitiative. Wird eine Bürgerinitiative von 200 wahlberechtigten Gemeindebürgern unterschrieben, ist diese während zweier Wochen an der Amtstafel der Stadt auszuhängen und steht es allen wahlberechtigten Gemeindebürgern frei, sich dieser binnen 4 Wochen anzuschließen.

Die gegenständliche Bürgerinitiative will eine Verlegung der Bergstation der Patscherkofelbahn NEU dahingehend, dass der Abstand zum Schutzhaus am Patscherkofel zumindest 70 Meter beträgt. Dadurch soll der bestehende Ausblick vom Schutzhaus weiterhin erhalten und eine Aufrechterhaltung des Hüttenbetriebes gewährleistet werden.

Der für die Erreichung dieses Zieles erforderliche Antrag an die Stadt Innsbruck lautet in seinem Wortlaut wie folgt, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass der *eventualiter* gestellte Antrag aus juristischen Gründen erforderlich ist, jedoch ein

mit dem Hauptantrag identisches Ziel, nämlich die Verlegung der Bergstation in einem Abstand von 70 Metern zum Schutzhaus am Patscherkofel, verfolgt:

Herr Mag. Waldemar Lindner, geb. am 14.09.1954, Templstrasse 9, 6020 Innsbruck, als wahlberechtigter Gemeindegänger der Landeshauptstadt Innsbruck, beantragt gemäß § 44 Abs. 1 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53/1975, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 76/2014, die Vornahme folgender Maßnahme im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen durch den Gemeinderat der Stadt Innsbruck (Bürgerinitiative):

Der Gemeinderat der Stadt Innsbruck wolle als oberstes beschließendes Organ der Stadt Innsbruck, die ihrerseits Alleingesellschafterin der Patscherkofelbahn Infrastruktur GmbH, FN 295945 p ist, in Wahrnehmung der Gesellschafterrechte der Stadt Innsbruck, alle erforderlichen Schritte setzen, um die geplante neue Bergstation der Patscherkofelbahn NEU in einem Abstand von zumindest 70 Metern zum bestehenden Schutzhaus am Patscherkofel (Gebäudekante zu Gebäudekante) zu situieren und zu diesem Zweck im Wege einer Beschlussfassung im Gemeinderat und nachfolgender Weiterleitung durch das nach dem Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck zuständige Organ eine verbindliche Weisung an die Geschäftsführung der Patscherkofelbahn Infrastruktur GmbH zur Neueinreichung entsprechend modifizierter Projektpläne erteilen.

Eventualantrag

Herr Mag. Waldemar Lindner, geb. am 14.09.1954, Templstrasse 9, 6020 Innsbruck, als wahlberechtigter Gemeindegänger der Landeshauptstadt Innsbruck beantragt gemäß § 44 Abs. 1 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53/1975, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 76/2014, die Vornahme folgender Maßnahme im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen durch den Gemeinderat der Stadt Innsbruck (Bürgerinitiative):

Der Gemeinderat der Stadt Innsbruck wolle in Wahrnehmung der Gesellschafterrechte der Stadt Innsbruck als Alleingesellschafterin der Patscherkofelbahn Infrastruktur GmbH, FN 295945 p, bindende Beschlüsse fassen, dass die Situierung der neuen Bergstation der Patscherkofelbahn NEU in einer Entfernung von zumindest 70 Metern vom Schutzhaus am Patscherkofel (Gebäudekante zu Gebäudekante) festgelegt wird und alle zu diesem Zweck erforderlichen Schritte setzen, insbesondere die erforderlichen Gemeinderatsbeschlüsse in rechtsverbindlicher Form an die Geschäftsführung der Patscherkofelbahn Infrastruktur GmbH, FN 295945 p, zur Umsetzung weiterleiten.